



Ausstellungsleitung:

**Friedrich Haug e. K.**

**Messen und Ausstellungen**

**Veilchenstr. 16**

**49696 Molbergen**

03.-04. Juni 2023

Organisation & Planung



MESSEN & AUSSTELLUNGEN

Veilchenstr. 16 · 49696 Molbergen

Tel.: 04475 / 92 766-13 · Fax: 04475 / 92 766-29

E-Mail: artland@haug-ausstellungen.de

## Anmeldung

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_ Internet: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

**Ausstellungsobjekte:** \_\_\_\_\_

	Preise € pro m <sup>2</sup> + Mwst.	Fläche m <sup>2</sup>	Front m	Tiefe m
Reihenstand (1 Seite offen)	€ 61,-/m <sup>2</sup>			
Eckstand (2 Seiten offen)	€ 64,-/m <sup>2</sup>			
Kopfstand (3 Seiten offen)	€ 68,-/m <sup>2</sup>			
Blockstand (4 Seiten offen)	€ 68,-/m <sup>2</sup>			
Freigelände (ab 150 m <sup>2</sup> 10,-€)	€ 14,-/m <sup>2</sup>			

**Rück- und Seitenwände sind in der Standmiete nicht enthalten.**

Wir bestellen hiermit verbindlich die für unseren Stand erforderlichen Octanorm Rück- und Seitenwände (18,-€ Ifm.)

We erkennen in allen Teilen die umseitigen Ausstellungsbedingungen an.

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

## Ausstellungsbedingungen

### 1. Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:

Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Veilchenstr. 16, 49696 Münster, Telefon: 04475 / 92766-0, Telefax: 04475 / 92766-29, info@haug-ausstellungen.de.

### 2. Ort und Zeitdauer:

Die „Gewerbeschau Quakenbrück“ findet statt am 03.-04. Juni 2023 in Quakenbrück, Danziger Straße, Segeffingplatz. Die Öffnungszeiten sind Sa./So. 10.-18 Uhr.

### 3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält die Ausstellungseinrichtung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtsunwirksam, wenn diese von der Ausstellungseinrichtung der Ausstellungserklärung nicht schriftlich bestätigt werden.

Für die Anerkennung der Ausstellungseinrichtung gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestätigung eine Standbestätigung und Rechnung erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erfolgt. Der Widerspruch ist zu richten an Friedrich Haug e.K., Messen und Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Veilchenstr. 16, 49696 Münster.

Wird nach verbündlicher Aunehmung oder nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers zugestanden, so sind 25% der ursprünglich vereinbarten Standgebühr zu entrichten. Der Antrag auf einen Rücktritt des Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen. Für den Fall, dass der Stand anderweitig nicht vermietet werden kann, ist die Ausstellungseinrichtung berechtigt, eine Kostenentschädigung von dem Aussteller zu verlangen.

Dieser Anspruch entspricht wie folgt:

- Rücktrittserklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühr
- Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühr
- Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 100% der vereinbarten Standgebühr.

Bei Nichtbeschickung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.

Dem Aussteller bleibt es selbstverständlich nachzulassen, nachzuweisen, dass der Ausstellungseinrichtung tatsächlich ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die hier geltend gemachte Kostenentschädigung.

### 4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt in voller Höhe zahlbar.

### 5. Zulassung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Mit der Zulassung kommt ein Ausstellungsvertrag zwischen der Firma Friedrich Haug und dem Aussteller zu stande. Nach der Zulassung gelten die o.g. Rücktrittsbedingungen. Sollte der Aussteller bis 18.00 Uhr am Tag vor der Gewerbeschau seinen Stand nicht bezogen haben, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde, das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz Zulassung dem Standaufbau zu untersagen bzw. ihn vom Ausstellungssitzende zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selbst oder durch Beauftragte zur räumen, wenn der Aussteller gegen eine der ihm obliegenden Vertragspflichten verstößt. Das gilt besonders, wenn der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen im Veranstalter gegenüber nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Der Aussteller darf außerdem seinen Stand nicht teilweise oder ganz Dritten überlassen und keine unzulässigen Werbemaßnahmen vornehmen. Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag bleibt abzugsfähig, sofern der Veranstalter es nicht verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Flächen Sorge zu tragen.

### 6. Standaufbau und Ausstattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau in den Gesamtplan der jeweiligen Hallen einzufügen hat. Für diejenigen Firmen, die keinen eigenen Messestand besitzen, gilt das Folgende: jeder Stand sollte mit einer Blende ausgestattet sein. Deutliche Blenden werden leihweise von unserer Auftrauforma fix und fertig aufgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellchein/ordn. bei der Auftrauforma erfolgen.

Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Haltbolzen dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

### 7. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsfächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Mittwoch vor der Ausstellung begonnen werden. Das Gelände ist ab Mittwoch vor der Ausstellung bewacht. Die Aufbaurbeiten müssen bis am Tag vor der Eröffnung bis 18.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederaufarbeitung des Ausstellungsfeldes müssen bei Anlage von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

### 8. Standmiete = Beteiligungsgebühr

a) Reinerstand (1 Seite offen)	Euro 61,00/qm
b) Eckstand (2 Seiten offen)	Euro 64,00/qm
c) Kopfstand (3 Seiten offen)	Euro 68,00/qm
d) Blockstand (4 Seiten offen)	Euro 68,00/qm
e) Freigebäude (ab 150qm 10,- Euro)	Euro 14,00/qm

### 14. Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbauteams, der Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungsgütern, Speditionsvorschriften, Stromanschluss u.a.m. werden besprochen.

### 15. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungseinrichtung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem Fall behält sie sich das Ausschließliche Recht für Darbietungen und Durchsagen vor. Der Betrieb einer Lautsprecheranlage der Aussteller, Musik und Lichtbühndarleistung jeder Arbeit dürfen ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungseinrichtung und sind nur in geschlossenen Kabinen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

### 16. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermierten Standflächen ist verboten.  
Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

### 18. Verschiedenes

Auf dem Ausstellungsgelände hat die Ausstellungseinrichtung das Hausrecht. Mit Erfahrung der Zulassungsbestätigung und der Haussordnung ist der Aussteller und deren Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

### 19. Sonderabsprachen

Allie Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Ausstellungseinrichtung.

### 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg. Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkäufern und juristischen Personen gilt das Antretengericht Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes. Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

### 21. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung:  
Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzausrüstungen anzubringen, die den heilsamegenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Schutzausrüstungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzausrüstungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.

Für jeden Personenn- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen läuft, antsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerschutz:

Feuerschutz und deinen Hinweischilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehangt oder zugestellt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgesände noch durch Ausstellungsgesände anzugreifen, die den heilsamegenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die inbetriebnahme elektrische Wärmegeäte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstigen offener Feuerstellen und brennend vorgeführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungseinrichtung. Wärmegeäte müssen auf unverbrennbaren, die Wärmeübertragung verhindern Untergängen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geäte nach Gebrauch darf der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsendstand nicht mehr gespeichert noch angewandt werden.

Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach Einräumung der Ausstellungseinrichtung gesondert auf dem von der Ausstellungseinrichtung vorgesehenen und die Sondergekennzeichneten Platzabzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen:

Die elektrischen Anlagen müssen den VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung (NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abweigung sind nur fairbalkmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitung müssen bis in die Geräte hineinge führt sein, ohne dass dass der Gummischlauch bis zur Einführung benötigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischlauch nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

### 22. Parkplätze

Für PKW und LKW der Aussteller steht ein eigener Parkplatz unmittelbar neben dem Ausstellungsgelände für die ganze Ausstellungsdauer zur Verfügung. Die Ausstellungseinrichtung haftet nicht für Schäden, die sich durch die Benutzung ergeben. Sowohl PKW als auch LKW dürfen innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht abgestellt werden.

### 23. Abbau:

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abransport des Ausstellungsgutes muss in den Hallen sofort nach Ausstellungsschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 13.00 Uhr, und im Freizeit- und Sportsektor innerhalb von 2 Tagen beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungseinrichtung

**Friedrich Haug**  
Inh.: Marin Vorwerk

Friedrich Haug e.K.  
Messen und Ausstellungen  
Veilchenstr. 16, 49696 Münster  
Tel. 0475/92766-0, Fax 0475/92766-29  
info@haug-ausstellungen.de  
Eingetragen im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377